

9816

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Bewilligung eines Objektkredites für die Erstellung
eines Fernmeldegebäudes mit Postannahmeamt
in Solothurn

(Vom 1. Dezember 1967)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für die Erstellung eines Fernmeldegebäudes mit Postannahmeamt in Solothurn zu unterbreiten. Das Bauvorhaben ist sehr dringlich, da bei den Fernmeldediensten die Bereitstellung der notwendigen Betriebsräume nicht weiter hinausgeschoben werden kann, soll eine ernsthafte Hinderung des Betriebes vermieden werden. Dies veranlasst uns, Ihnen das Kreditbegehren ausserhalb der ordentlichen Sammelbotschaft vorzulegen.

Wir haben bereits mit Botschaft vom 6. Juni 1966 auf die prekären Raumverhältnisse der Fernmeldedienste in Solothurn hingewiesen und eine Neuüberbauung der heutigen Hauptpostliegenschaft beantragt. Das Projekt sah an Stelle des bisherigen PTT-Gebäudes einen mit Rücksicht auf die Ablösung der bestehenden Anlagen in zwei Etappen zu erstellenden Neubau vor, der grundsätzlich ganz den Fernmeldediensten überlassen werden sollte, wobei beabsichtigt war, für die Postbetriebsdienste an einem andern Ort die notwendigen Räume bereitzustellen. Wegen der zeitlichen Staffelung der beiden Bauetappen sowie der zum Teil nicht restlos abgeklärten Verwendung einzelner Gebäudeteile im Rahmen des künftigen Betriebskonzepts unterbreiteten wir Ihnen nur einen Objektkredit von 7878000 Franken für die vordringliche erste Bauetappe. Wir verweisen im übrigen auf unsere früheren Ausführungen.

Notwendigkeit und Dringlichkeit des geplanten Fernmeldegebäudes waren bei der Behandlung der Vorlage durch die parlamentarischen PTT-Kommissionen unbestritten. Hingegen forderten diese übereinstimmend, die Kreditvorlage sei grundsätzlich für beide Bauetappen gleichzeitig zu unterbreiten. Es müssten deshalb für die zweite Bauetappe zuerst mit den zuständigen Gemeindebehörden die Verhältnisse näher abgeklärt werden, insbesondere die Möglich-

keit des Einbezugs eines Postannahmeamtes im Erdgeschoss an Stelle der von Stadt und Kanton geforderten Einstellgarage. Den entsprechenden Anträgen der PTT-Kommissionen, es sei das Projekt bis dahin zurückzustellen, folgten der Nationalrat und der Ständerat am 22. September 1966 bzw. 7. Dezember 1966.

Die auf Grund von Verhandlungen mit den städtischen Behörden nunmehr bereinigte und ergänzte Vorlage trägt den vom Parlament aufgestellten Forderungen Rechnung. Für die erste Bauetappe erfährt das Projekt praktisch keine Änderungen. Dagegen sind für die zweite Bauetappe grössere betriebliche Umdispositionen geplant. So ist im Erdgeschoss an Stelle der Büros, Garderoben und Magazine für Fernmeldezwecke ein Postannahmeamt mit 9 Schaltern vorgesehen, wobei die betreffenden Fernmelde-Diensträume an Stelle von Reserve- und entbehrlichen Betriebsräumen in andern Stockwerken untergebracht werden. Von der Auto- und Einstellhalle im 1. Untergeschoss werden im weitern rund 24 m² abgetrennt zur Unterbringung der Massenannahme und eines Postlifts. Im einzelnen ergibt sich folgende Raumeinteilung¹⁾:

1. Etappe

- 4. Untergeschoss: Heizung
Ventilatorenraum
Öltanks
- 3. Untergeschoss: Luftraum über Heizung und Öltank
Verteilraum
- 2. Untergeschoss: Kabelkeller
Notstromanlage
Stromlieferung und Starkstromverteiler
Batterieraum
Fernverteiler
- 1. Untergeschoss: Hauptverteiler
Telexzentrale
Telephonrundspruch und Endverstärker
Lieferantenbüro
- Erdgeschoss: Ortsamt
Telegraphenamt
- 1. Obergeschoss: Landamt I
Fernbetriebsamt I
- 2. Obergeschoss: Verstärkeramt I
Spezialdienstamt (Relais)
- 3. Obergeschoss: Spezialdienstamt
Störungsdienst
Garderoben

¹⁾ Gegenüber dem früheren Projekt werden die Stockwerke mit Rücksicht auf die Unterbringung des Postamtes unnummeriert; die Geschosszahl bleibt sich jedoch gleich.

- Attikageschoss: Klimaanlage
Aufenthaltsraum
Nebenräume
2. *Etappe*
2. Untergeschoss: Schutzräume
Garderoben
Maschinenraum für Lifтанlage
Transformatorraum
Magazin
1. Untergeschoss: Einstellhalle für Autos und Fahrräder
Massenannahme
Postlift
Kiosk (ebenerdig zugänglich)
- Erdgeschoss: Schalterhalle
Schlossfächer
Postbüro
Pakeraum
Garderoben
1. Obergeschoss: Landamt II
Fernbetriebsamt II
2. Obergeschoss: Verstärkeramt II
Büros für Bau- und Installationsdienst
Werkraum
3. Obergeschoss: Büros für Betriebsdienst
Garderoben
Reserveräume
- Attikageschoss: zwei 4½-Zimmerwohnungen

Das Projekt, das den Bedürfnissen der Fernmeldedienste wie der Post gleichermaßen Rechnung trägt, machte die Erstellung eines neuen Bebauungsplanes notwendig. Nach durchgeführtem Planauflageverfahren haben die städtischen und kantonalen Behörden diesen bereits genehmigt. Das gleiche gilt für den im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan notwendigen Landabtausch, dem die Einwohnergemeinde Solothurn an einer ausserordentlichen Versammlung ebenfalls zugestimmt hat. Der Bauausführung steht somit von baupolizeilicher und liegenschaftlicher Seite nichts mehr entgegen.

Als Folge der Projektänderungen, insbesondere durch die Einplanung eines Postannahmeamtes, ergab sich eine Veränderung des vorher flächen- und wertgleichen Landabtausches. Die PTT haben der Stadt nunmehr für eine Mehrfläche von 238 m² einen Aufpreis von rund 173 000 Franken zu entrichten und vollziehen dieses Geschäft in eigener Kompetenz zulasten des ihnen zur Verfügung stehenden Pauschalkredites für Landerwerbe.

Auf Grund der bereinigten Unterlagen und des detaillierten Kostenvoranschlages ist für den Neubau unter Einschluss der Baukostenteuerung bis zum 1. April 1967 (Index 322,6) ein Objektkredit von 12458000 Franken erforderlich, wovon 7550000 Franken auf die erste und 4908000 Franken auf die zweite Etappe entfallen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss zu genehmigen.

Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage ergibt sich aus der Zuständigkeit der Bundesversammlung gemäss Artikel 13, Buchstabe *f* des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1960 (AS 1961, 17) über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe, das sich seinerseits auf Artikel 36 der Bundesverfassung stützt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Dezember 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Bewilligung eines Objektkredites
für die Erstellung eines Fernmeldegebäudes mit
Postannahmeamt in Solothurn**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1967,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Erstellung eines Fernmeldegebäudes mit Postannahmeamt in Solothurn wird ein Objektkredit von 12458000 Franken bewilligt.

² Am Bauprojekt dürfen im Rahmen des Objektkredites noch jene Änderungen vorgenommen werden, die sich nachträglich als notwendig erweisen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bewilligung eines
Objektkredites für die Erstellung eines Fernmeldegebäudes mit Postannahmeamt in
Solothurn (Vom 1.Dezember 1967)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9816
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1967
Date	
Data	
Seite	1519-1523
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 859

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.